

# WAS BEDEUTET DIE NEUE REGELUNG ZUM KURZARBEITERGELD UND WELCHE VORAUSSETZUNGEN MUSS MEIN UNTERNEHMEN ERFÜLLEN?

<https://www.arbeitsagentur.de/news/kurzarbeit-wegen-corona-virus>

HIER ERHALTEN SIE DIE ANTRÄGE AUF KURZARBEIT.

Das Kurzarbeitergeld ist eine Regelung, die bereits seit langem für Unternehmen in Krisensituationen besteht. Hierbei vereinbart der Arbeitgeber vorübergehend mit dem Arbeitnehmer eine Kürzung der Arbeitszeit bei gleichzeitigem Gehaltsverzicht. Dafür zahlt die Arbeitsagentur dem Arbeitnehmer einen Anteil des ausgefallenen Arbeitslohnes als Kurzarbeitergeld. Damit Sie Kurzarbeitergeld für Ihre Mitarbeiter beantragen können, müssen verschiedene Bedingungen erfüllt sein:

- Es muss ein **Krisen-Ereignis aus wirtschaftlichen Gründen sein**.
- Diese Krise muss **vorübergehend sein**. Derzeit wird dies aufgrund der Corona-Krise vorausgesetzt.
- Die Kurzarbeit muss **unvermeidbar sein**.
- Die **wirtschaftlichen** Gründe sind vom Arbeitgeber allerdings nachzuweisen. Hier müssen Umsatzrückgänge, Auftragsabsagen und ähnliches dokumentiert werden. Die Details sollten Sie mit der für Sie zuständigen Arbeitsagentur abstimmen. Bisher gibt es auch noch keine Aussagen zu einer Erleichterung der Nachweispflicht.
- Aufgrund der neuen Regelung muss die wirtschaftliche Situation erfordern, dass **mindestens 10% der gesamten Arbeitszeit des Unternehmens ausgesetzt wird** (bisher 1/3 der Arbeitszeit). Die Kürzungen dürfen zwischen Abteilungen und Mitarbeitern variieren, solange sie den betrieblichen Bedürfnissen entsprechen und insgesamt mindestens 10 % der Gesamtarbeitszeit der Firma ergeben.

Weiterhin musste bisher zur Vermeidung von Kurzarbeit **zunächst ein bestehender Urlaubsanspruch ausgenutzt** werden. Das bedeutet, dass Mitarbeiter zuerst ihren Urlaub nehmen müssen, bevor Kurzarbeit beantragt wird. Hierbei ist davon auszugehen, dass der Urlaub, auch entgegen den Urlaubswünschen der Mitarbeiter, angeordnet werden kann,

weil dringende betriebliche Belange im Sinne des § 7 Abs. 1 2. HS BUrIG dies erfordern.

Bisher mussten negative Arbeitszeitkonten, falls vorhanden, erst einmal ausgeglichen werden. In dem Gesetzesbeschluss vom 13.3.2020 erlaubt der Gesetzgeber, dass auf die Verrechnung negativer Arbeitszeitsalden verzichtet werden kann.

Zu einem Weiter-Bestehen des Urlaubsanspruchs wurde allerdings keine ausdrückliche Aussage getroffen. Sie sollten daher mit einem Arbeitsrechtler klären, ob Ihre Belegschaft vor der Anordnung von Kurzarbeit verpflichtet ist, den bestehenden Urlaubsanspruch zur Vermeidung der Kurzarbeit auszunutzen.

Die Regelung zum Kurzarbeitergeld gilt ausschließlich für sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer, die in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis stehen.

Die Bundesregierung entlastet im Rahmen der Neuregelung der Kurzarbeit die Arbeitgeber bei den Sozialversicherungsabgaben. Bisher erstattete die Arbeitsagentur nur pauschal 20 Prozent der Sozialabgaben auf das Kurzarbeitergeld. Dank der Neuregelung übernimmt die Arbeitsagentur nun die vollen Sozialversicherungsabgaben für das Kurzarbeitergeld.

Die neuen Regelungen sollen voraussichtlich ab dem 1.4.2020 gelten.

## **WAS MUSS ICH ALS UNTERNEHMER PRÜFEN UND VERANLASSEN?**

Wenn Sie die obenstehenden grundsätzlichen Voraussetzungen erfüllen, sollten Sie danach die arbeitsrechtlichen Voraussetzungen für das Kurzarbeitergeld prüfen:

- Sind Sie an einen Tarifvertrag gebunden, der eine Regelung zur Kurzarbeit enthält? Wenn ja, gilt es diese Regelung einzuhalten.
- Gibt es einen zustimmungspflichtigen Betriebsrat? Wenn ja, sind die geplanten Maßnahmen zur Kurzarbeit mit diesem abzustimmen.

Sollte beides bei Ihnen nicht zutreffen und Sie haben freie Arbeitsverhältnisse vereinbart, müssen Sie eine Vereinbarung zur Kurzarbeit mit jedem einzelnen Mitarbeiter schließen. Nur mit **Zustimmung des Mitarbeiters ist eine Kurzarbeit möglich**, da er auf einen Teil seines Gehalts verzichtet. Bei diesen Rechtsfragen hilft Ihnen ein Arbeitsrechtsanwalt.

Sie können die notwendigen Arbeitszeitkürzungen mit jedem Mitarbeiter einzeln nach betrieblichem Bedarf vereinbaren. **Eine Anzeige der Kurzarbeit ist bei der Arbeitsagentur im Monat des Beginns zu**

**melden.** Üblicherweise meldet sich dann die Arbeitsagentur zu einem Beratungsgespräch zur Prüfung der wirtschaftlichen Voraussetzung.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass bereits vor der Corona-Krise eine Verzögerung der Antragsbearbeitung in den Arbeitsagenturen vorlag. Wie dort nun die Vielzahl der Anträge bearbeitet werden soll, ist strukturell erst noch zu klären. Grundsätzlich gilt nach unserer Kenntnis aber der Eingang der Anzeige der Kurzarbeit bei der Arbeitsagentur als möglicher Beginn des Anspruchszeitraums. Dies sollten Sie mit einem Arbeitsrechtsanwalt klären, um Ihre Ansprüche zu sichern.

Eine Zahlung von Kurzarbeitergeld leistet zunächst der Arbeitgeber an den Arbeitnehmer. Monatlich wird dann ein Erstattungsantrag mit den gezahlten Kurzarbeitergeldern an die Arbeitsagentur gestellt.

## **AB WELCHEM ZEITPUNKT SOLLTE ICH EINE ANZEIGE BEI DER ARBEITSAGENTUR DURCHFÜHREN?**

Wenn Sie bereits wissen, dass sämtliche Voraussetzungen zur Gewährung von Kurzarbeitergeld vorliegen, und Sie die wirtschaftliche Auswirkung der Krise als Betroffener objektiv nachweisen können, sollten Sie zügig planen welche Mitarbeiter Sie in welchem Maße freisetzen müssen. Wenn Sie durch die Freisetzung 10% der Gesamtarbeitsstunden überschreiten, können Sie ab dem 1.4.2020 einen Antrag auf Kurzarbeitergeld stellen. Sollten Sie mehr als 33% der Gesamtstunden kürzen müssen, können Sie den Antrag auch bereits in 3/2020 stellen, da sie schon die bisher geltenden Anforderungen erfüllen. Bevor Sie den Antrag stellen können, müssen Sie sich jedoch mit den betroffenen Mitarbeitern auf die Kurzarbeit einigen. Hierzu empfehlen wir Ihnen eine Beratung durch einen Arbeitsrechtsanwalt. Anspruch auf Erstattung des Kurzarbeitergeldes besteht ab Antragsstellung.

## **WIE MUSS ICH DIE NOTWENDIGKEIT ZUR KURZARBEIT DOKUMENTIEREN?**

Der Nachweis kann bei jedem Unternehmen unterschiedlich ausfallen. Hierzu vereinbaren Sie ein Gespräch mit dem zuständigen Bearbeiter der Arbeitsagentur, um die Nachweise abzustimmen. Eine Arztpraxis kann vielleicht durch den Nachweis der Terminabsagen die wirtschaftliche Krise belegen, ein Produktionsunternehmen durch Stornierung von Aufträgen oder mangels verfügbarer Rohstoffe, ein Dienstleistungsunternehmen kann Auftragsstornierungen nachweisen oder anhand von Vergleichszeiträumen das unterschiedliche Auftragsvolumen belegen.

Eventuell wird im Zuge der Corona-Krise auch eine weitere Vereinfachung des Nachweises angeordnet. Hierzu gibt es bisher allerdings keine Informationen.

## **WIE WIRD DAS KURZARBEITERGELD AUSGEZAHLT?**

Der Arbeitgeber überlässt dem Steuerberater sämtliche Informationen zur Berechnung des Kurzarbeitergeldes. Hierzu gehören die geänderten Arbeitszeitvereinbarungen, der Bescheid der Arbeitsagentur über die Bewilligung des Kurzarbeitergeldes und in Einzelfällen gesonderte Belege auf Anforderung (z.B. im Krankheitsfall). Das Kurzarbeitergeld wird in der Gehaltsabrechnung mit berechnet und ist im Nettoauszahlungsbetrag für den Mitarbeiter enthalten. Der Arbeitgeber beantragt monatlich aufgrund der Lohnabrechnungsdaten und Stundenlisten der Mitarbeiter die Erstattung des Kurzarbeitergeldes und der darauf entfallenden Sozialabgaben bei der Arbeitsagentur.

## **MIT WELCHEN GEHALTSEINBUßEN MÜSSEN MEINE MITARBEITER RECHNEN?**

Je nach vereinbarter Arbeitszeitkürzung müssen Ihre Mitarbeiter auf einen Teil des Gehaltes verzichten. Sollten Sie sich beispielsweise bei einer Vollzeit-Arbeitskraft mit 5 Arbeitstagen pro Woche auf eine Kurzarbeitsvereinbarung von 2,5 Tagen tatsächlicher Tätigkeit und 2,5 Tagen Kurzarbeit (also: 50 % nicht tätig) einigen, dann würde die Arbeitskraft für die 2,5 Tätigkeitstage anteilig das normale Bruttogehalt weiterhin erhalten. Zusätzlich erhält sie ein Kurzarbeitergeld für die 2,5 Nicht-Tätigkeits-Tage. Dieses wird je nach persönlicher Situation des Mitarbeiters in Höhe von 60% (Kinderlose) oder 67% (Eltern mit steuerlich begünstigtem Kind) der Nettoentgeltdifferenz zwischen eigentlichem Gehalt und gekürztem Gehalt (Soll-Entgelt/Ist-Entgelt) unter Berücksichtigung der Steuerklasse gezahlt. Hierzu wird ein sogenannter rechnerischer Leistungssatz Ist vom Soll abgezogen. Daraus ergibt sich das Kurzarbeitergeld. Tabellen hierzu stellt die Arbeitsagentur im Internet zur Verfügung:

[https://www.arbeitsagentur.de/datei/kug050-2016\\_ba014803.pdf](https://www.arbeitsagentur.de/datei/kug050-2016_ba014803.pdf)

<https://www.arbeitsagentur.de/news/kurzarbeit-wegen-corona-virus>

## **VEREINFACHTE BEISPIELRECHNUNG**

**Netto-Verdienst ohne Kurzarbeit:**

**Bruttogehalt 2.500,00 Euro**, Steuerklasse III mit steuerlich begünstigtem Kind **Netto-Verdienst: 1.941,12 Euro**

**Netto-Verdienst mit 50 % Kurzarbeit:**

**Bruttogehalt 1.250,00 Euro**, Steuerklasse III mit steuerlich begünstigtem Kind **Netto-Verdienst: 1.004,06 Euro**

**Kurzarbeitergeld:**

Entgangenes Bruttogehalt 1.250,00 Euro,  
entgangener Netto-Verdienst 1.941,12 Euro abzüglich 1.004,06 Euro =  
937,06 Euro

937,06 Euro x 67 % = 627,83 Euro.

Gesamt Netto-Verdienst bei 50 % Kurzarbeit: **1.631,89 Euro**

Das heißt der Beispiels-Mitarbeiter verzichtet bei 50 % Kurzarbeit auf 309,23 Euro beziehungsweise knapp 16 % seines Netto-Verdienstes.

Die Tabelle und die Beispielsrechnung können Ihnen und Ihren Mitarbeitern helfen, eine erste Einschätzung über die finanziellen Auswirkungen für den einzelnen Mitarbeiter zu bekommen.

(ACHTUNG: Die Beispielrechnung weicht geringfügig von den Tabellenwerten ab, da mit tatsächlichen Krankenversicherungs- und Steuerberechnungen gerechnet wird und die Tabelle pauschaliert rechnet.)

Der Arbeitgeber spart Gehaltskosten in Höhe der vereinbarten Kürzung des Bruttogehalts sowie die Sozialabgaben auf die Kürzung ein.

Das Kurzarbeitergeld ist für den Arbeitnehmer nicht steuerpflichtig, fällt aber in den sogenannten Progressionsvorbehalt, wie Arbeitslosengeld, Krankengeld und Elterngeld und ist in der Einkommensteuer-Erklärung anzugeben.

Das Gesamtgehalt des Arbeitnehmers bleibt sozialversicherungspflichtig, selbst wenn der Arbeitnehmer mit seinem reduzierten Bruttogehalt unter die Versicherungspflichtgrenzen fallen würde.

Der Arbeitgeber muss auf das Kurzarbeitergeld keine Sozialabgaben abführen. Die Arbeitsagentur übernimmt nach der neuen Regelung auf das Kurzarbeitergeld die Sozialabgaben für Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Die Beiträge auf das Kurzarbeitergeld trägt zwar zunächst voll der Arbeitgeber. Diese werden aber nach Antragsstellung dem Arbeitgeber wieder zu 100% erstattet. Es handelt sich hierbei also lediglich um einen Liquiditätsnachteil.

## **WIE UNTERSTÜTZEN WIR SIE ALS STEUERBERATER?**

Wir berechnen für Sie als Ihr Steuerberater in der Lohnabrechnung die Löhne mit Berücksichtigung der Kurzarbeitsregelung. Sie zahlen als Arbeitgeber den Lohnanspruch des Arbeitnehmers für die geleisteten Stunden und zusätzlich das Kurzarbeitergeld in der Lohnabrechnung aus.

Dadurch werden sämtliche Lohnauszahlungen automatisch bereits richtig für Sie berechnet und später in der Lohnsteuerbescheinigung ausgewiesen. Nach der Abrechnung können wir Ihnen die nötigen Zahlungslisten des Kurzarbeitergelds für den Erstattungsantrag zur Verfügung stellen. Bitte beachten Sie, dass Sie – nach unserer Kenntnis – auch dezidierte Stundennachweise für Ihre einzelnen Mitarbeiter, die

Kurzarbeitergeld beziehen, vorlegen müssen. Hierzu hat die aktuelle Gesetzesänderung leider bisher kein Vereinfachungsverfahren vorgesehen.

Bitte bedenken Sie außerdem, dass bisher kein Programmanbieter eine exakte Berechnungsprogrammierung für die gesonderten Berechnungen der Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge für das Kurzarbeitergeld durchführen kann. Es bleibt abzuwarten, ob die Arbeitsagentur hier, wie bisher auch, mit Pauschalen arbeiten wird, die aber natürlich über den bisherigen Erstattungen von 20 % liegen werden.

## SONSTIGE FRAGEN ZUR LOHNFORTZAHLUNG BEI QUARANTÄNE ODER FEHLENDER KINDERBETREUUNG

### **WAS GILT BEI SCHLIEßUNG DER SCHULEN UND KITAS?**

Grundsätzlich müssen Ihre Arbeitnehmer für die Betreuung der eigenen Kinder selbst sorgen. Falls die regelmäßige Betreuung nicht mehr zur Verfügung steht, müssen die Arbeitnehmer für eine Ersatzbetreuung sorgen. Das bedeutet, dass Ehegatten sich zum Beispiel in der Betreuung abwechseln müssen, oder Freunde und sonstige Angehörige einspringen müssen.

Falls das nicht möglich ist, muss der Arbeitnehmer grundsätzlich erst einmal seinen bestehenden Urlaubsanspruch nutzen.

Wenn trotz aller Bemühungen keine Betreuungsmöglichkeit besteht und auch kein Urlaubsanspruch mehr vorhanden ist, hat der Arbeitnehmer ein Leistungsverweigerungsrecht nach § 275 Abs. 3 BGB. Damit ergibt sich allerdings erst einmal für ihn auch kein Anspruch auf Lohnfortzahlung mehr. Dieser kann nach § 616 BGB wegen persönlicher Verhinderungsgründe unter sehr engen Voraussetzungen für „nicht erhebliche Zeit“ (Rechtsprechung: zwischen 5-10 Tage nach Einzelfall) allerdings dennoch fortbestehen. Falls ein solcher Anspruch im Arbeitsvertrag ausgeschlossen wurde, muss der Arbeitgeber allerdings für diese Zeit auch kein Gehalt zahlen.

Gegebenenfalls sind Sie als Arbeitgeber tarifgebunden. Dann könnte ein solcher Anspruch auch tariflich geregelt sein. Daher empfehlen wir die Prüfung der Arbeits- bzw. Tarifverträge zur rechtssicheren Beurteilung mit einem Arbeitsrechtler.

In der aktuellen Corona-Krise wurde politisch bereits diskutiert, ob eine solche Schulschließung wie die Situation eines kranken Kindes zu

handhaben ist und daher ein „Kinderkrankengeld“ bei Wegfall des Lohnfortzahlungsanspruchs von den Krankenkassen zu gewähren ist. Dies ist aber bisher noch nicht geregelt.

## **ARBEITNEHMER IN QUARANTÄNE, WER ZAHLT DAS GEHALT?**

Wenn Ihr Arbeitnehmer aufgrund einer behördlichen Maßnahme ein Tätigkeitsverbot oder eine Quarantäne verordnet bekommt, aber selbst nicht erkrankt ist, besteht gegebenenfalls ein Entschädigungsanspruch nach §56 Infektionsschutzgesetz. Hier sollten Sie arbeitsrechtlich prüfen, ob ein Gehaltsfortzahlungsanspruch besteht (s.a. Schulschließung, Leistungsverweigerungsrecht).

Grundsätzlich kann hier der Arbeitgeber für fortgezahltes Entgelt eine Entschädigung beantragen. Falls kein Gehaltsanspruch besteht, kann dies der Mitarbeiter auch selbst tun.

[https://www.lvr.de/de/nav\\_main/soziales\\_1/soziale\\_entschaedigung/taetigkeitsverbot/taetigkeitsverbot.jsp](https://www.lvr.de/de/nav_main/soziales_1/soziale_entschaedigung/taetigkeitsverbot/taetigkeitsverbot.jsp)

Antragsformulare:

<https://formulare.lvr.de/lip/form/display.do?%24context=7D2F15F00D87D910DDF1>

Hier finden Sie auch Informationen, wann Sie einen Arbeitnehmer von der Arbeit freistellen können, in welchen Fällen Sie eine Untersuchung des Arbeitnehmers veranlassen können und vieles mehr.

## **MEIN ARBEITNEHMER ERKRANKT AN CORONA. WER ZAHLT DAS GEHALT?**

Grundsätzlich ist eine Corona-Erkrankung wie jede andere Erkrankung zu sehen. Der Arbeitgeber hat eine Lohnfortzahlungspflicht im Krankheitsfall von 6 Wochen, danach erhält der Arbeitnehmer Krankengeld von der Krankenkasse. Bei Arbeitnehmern mit weniger als 30 Beschäftigten (FTE) erstattet die Krankenkasse einen Teil der Lohnfortzahlung. Dies folgt den üblichen Regelungen bei Krankheit. Sprechen Sie uns gerne an.

## **GIBT ES AUCH EINEN ERSTATTUNGSANSPRUCH FÜR SELBSTSTÄNDIGE?**

Auch selbstständig Tätige können einen Erstattungsanspruch nach dem Infektionsschutzgesetz haben.

## **BESTEHEN STEUERLICHE ERLEICHTERUNGEN / FÖRDERUNGEN DURCH DAS FINANZAMT?**

Auch gegenüber dem Finanzamt gibt es einige Möglichkeiten um Liquiditätsengpässe aufgrund von Steuervorauszahlungen oder Steuernachzahlung zu vermeiden. Gleiches gilt für unverschuldete Fristverletzungen, sei es im Rahmen von Einsprüchen oder der Abgabe von Steuererklärungen. Auf die unterschiedlichen Möglichkeiten gehen wir nachfolgend näher ein:

## **MEINE UMSÄTZE SIND STARK EINGEBROCHEN – KANN ICH DIE VORAUSZAHLUNGEN ANPASSEN LASSEN?**

Die festgesetzten laufenden Vorauszahlungen können jederzeit angepasst werden. Hierfür ist ein Antrag auf Änderung der bisher festgesetzten Vorauszahlungen beim Finanzamt (auch für Zwecke der Gewerbesteuer) zu stellen. Sofern bereits jetzt feststeht, dass voraussichtlich ein Verlust erzielt wird, kann sogar eine bereits für das 1. Quartal 2020 geleistete Vorauszahlung erstattet werden.

Gerne unterstützen wir Sie bei der Antragstellung, auch für den Fall, dass nachträgliche Vorauszahlungen für das Jahr 2019 festgesetzt worden sind. Die Voraussetzungen hierfür sind aufgrund des Maßnahmenplans der Regierung noch einmal gesunken.

**Dies sollte als erste Maßnahme zur Liquiditätssicherung im Rahmen der steuerlichen Maßnahmen genutzt werden, da die Umsetzung mit geringem Aufwand und kurzfristig umgesetzt werden kann. Sprechen Sie uns gerne hierzu an.**

## **ICH HABE BEREITS JETZT DIE STEUERBESCHEIDE FÜR 2018 ERHALTEN – KANN MAN DIE NACHZAHLUNGEN STUNDEN ODER EINE RATENZAHLUNG VEREINBAREN?**

Nur wenn die Begleichung der Steuernachzahlung eine erhebliche Härte für den Steuerzahler bedeutet, wird das Finanzamt dem Wunsch nach Steuerstundung stattgeben. Das Ganze nennt sich **Stundungsbedürftigkeit**. Dazu gehören die Gefährdung der Existenz und keine anderweitigen Finanzierungsmöglichkeiten, beispielsweise durch einen Kredit, sowie die Tatsache ob Ihre finanzielle Notlage nur vorübergehend ist.

Zudem wird Ihre **Stundungswürdigkeit** geprüft. Hier wird geprüft, ob Sie in der Vergangenheit immer zuverlässig Ihren Steuerzahlungen nachgekommen sind und ob Sie Ihre finanzielle Notlage nicht selbst schuldhaft herbeigeführt haben. Eine Stundungswürdigkeit liegt beispielsweise grundsätzlich vor, wenn Sie durch gesundheitliche Gründe Ihre Rücklagen für eventuelle Steuernachzahlungen komplett aufbrauchen mussten.

Im Normalfall werden Stundungsanträge (ggf. in Verbindung mit Ratenzahlung) zumindest in Nordrhein-Westfalen regelmäßig abgelehnt. Andere Bundesländer waren hier auch schon in der Vergangenheit

großzügiger. **Nach Aussage von Finanzminister Scholz soll es hier jedoch in größerem Umfang zur Gewährung von Stundungen kommen, um die Wirtschaft zu unterstützen (Teil des „3-Stufen-Plans“).**

**Wichtig:** Es fallen nach aktuellem Stand Stundungszinsen in Höhe von 6 % p.a. an, so dass zunächst versucht werden sollte Überbrückungskredite oder Darlehen bei den Banken zu erhalten, da diese wesentlich günstiger sein können.

## **AUFGRUND DER AKTUELLEN AUFTRAGSLAGE, KRANKHEIT ODER QUARANTÄNE HABE ICH FRISTEN BEIM FINANZAMT VERSÄUMT – KANN ICH HIER NOCH IRGENDWAS TUN?**

### **EINSPRUCHSFRIST VERSÄUMT:**

Verpasste Einspruchsfristen können in bestimmten Fällen mit einer sogenannten „Wiedereinsetzung in den vorigen Stand“ geheilt werden. Die Voraussetzungen für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand lauten:

Die Einspruchsfrist muss **unverschuldet** versäumt worden sein, d. h. es lag ein Hindernis vor, das die Einhaltung der Einspruchsfrist verhindert hat. Darüber hinaus muss der Antrag innerhalb eines Monats nach Wegfall des Hindernisses gestellt werden. Und innerhalb der Antragsfrist muss die versäumte Handlung nachgeholt, also Einspruch eingelegt werden.

In der Praxis scheitern die meisten Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, und das aus zwei Gründen:

- Es werden nicht alle Tatsachen vorgetragen bzw. Wiedereinsetzungsgründe werden zu spät vorgetragen. Deshalb sind innerhalb der Monatsfrist **alle Tatsachen** ihrem wesentlichen Inhalt nach vorzutragen, die bei der Entscheidung, ob die Fristversäumnis verschuldet ist oder nicht, zu berücksichtigen sind.
- Die Versäumnis der Einspruchsfrist ist **verschuldet**.

Daher sprechen Sie uns unmittelbar nach Wegfall des Hindernisses der Fristversäumnis an, damit wir Sie bei der korrekten Einreichung des Antrags auf Wiedereinsetzung unterstützen können. Sollte Ihr Betrieb zum Ende der Einspruchsfrist auf Grund behördlicher Anordnung geschlossen sein, bestehen aus unserer Sicht gute Chancen, eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu erhalten.

**Wer uns eine Empfangsvollmacht erteilt hat**, so dass wir die Bescheide von den Behörden erhalten, muss sich keine Sorgen wegen einer Fristversäumnis machen. Wir haben alle notwendigen Vorkehrungen getroffen, um Fristversäumnisse zu vermeiden. Im Zweifel, wenn Abweichungen im Bescheid oder ein ggfs. notwendiger Einspruch mit

Ihnen wegen der Corona-Krise nicht zeitnah abzustimmen sind, werden wir fristwährend (vorsorglich) Einspruch ohne Begründung einlegen, um Ihre Rechte zu wahren.

## **ABGABEFRIST ZUR EINREICHUNG DER STEUERERKLÄRUNGEN / VORANMELDUNGEN VERSÄUMT:**

Grundsätzlich müssen aufgrund der gesetzlichen Neuregelung zu den Verspätungszuschlägen in Nachzahlungsfällen zwingend Verspätungszuschläge festgesetzt werden, in Erstattungsfällen steht dies immer noch im Ermessen des Bearbeiters bzw. der Bearbeiterin im Finanzamt.

Unseres Erachtens sollte hier unbedingt Einspruch gegen mögliche Festsetzungen von Verspätungszuschlägen eingelegt werden, wenn die verspätete Abgabe im Zusammenhang mit der aktuellen Corona-Lage steht. Beispiele für einen solchen Zusammenhang könnten sein:

- Interne Mitarbeiter im Rahmen der Buchhaltung / Vorbereitung Unterlagen für Abschlüsse und Steuererklärungen befinden / befanden sich in Quarantäne, sind erkrankt oder konnten mangels Kinderbetreuung längere Zeit nicht arbeiten
- Zugang zu Unterlagen oder Informationen waren nur eingeschränkt im Zugriff
- Liquiditätslage zur Fortzahlung der Löhne musste aufgrund von starken Umsatzrückgängen durch Mehrarbeit / Akquise aufgefangen werden

Diese Regelungen gelten auch für die Übermittlung von Umsatzsteuer- und Lohnsteuer-Voranmeldungen.

Sofern sie uns mit der Übermittlung von Voranmeldungen beauftragt haben und Sie uns aufgrund von Krankheitsfällen oder Quarantäne keine Unterlagen zur Verfügung stellen können, werden wir uns mit Ihnen hierzu abstimmen und fristgerechte Schätzungen anhand Ihrer Angaben vornehmen. Intern haben wir vorbeugende Maßnahmen getroffen, um die fristgerechte Übermittlung von Voranmeldungen sicherzustellen.

## **WAS PASSIERT, WENN ICH DIE VOM FINANZAMT FESTGESETZTE NACHZAHLUNG EINFACH NICHT ZAHLE?**

Ab dem ersten Tag der verspäteten Zahlung entstehen Säumniszuschläge in Höhe von 1 % des zu zahlenden Betrages pro Monat. Anders als bei den Zinsen werden nicht nur voll abgelaufene Monate berücksichtigt, sondern auch angefangene Monate. Insgesamt kann es hierbei zu Säumniszuschlägen von 12% p. a. kommen.

In der Regel erfolgt jedoch bereits nach rund 7 Tagen die erste Mahnung mit Ankündigung von Vollstreckungsmaßnahmen, ab 14 Tagen kann grundsätzlich schon mit Vollstreckungsmaßnahmen gerechnet werden, was zusätzliche Kosten auslösen wird.

**Auf Vollstreckungen und Säumniszuschläge soll jedoch lt. Wirtschaftsminister Altmaier im Zusammenhang mit den Corona-Auswirkungen verzichtet werden.**

**Empfehlung:** Sollten Sie einen **Liquiditätsengpass** haben, sollten Sie kurz vor Ablauf des Fälligkeitstermins einen Antrag auf Stundung (s.o.) stellen, da bis zur Entscheidung über den Stundungsantrag und ggf. gewährtem Stundungstermin keine Säumniszuschläge entstehen. Ebenso würden die Stundungszinsen mit 0,5 % pro Monat geringer ausfallen. Darüber hinaus sollten Sie versuchen, Überbrückungskredite von der KfW-Bank oder den Hausbanken zu beantragen, da die Zinsen voraussichtlich wesentlich geringer sind.

Gerne unterstützen wir Sie hierbei.

## WELCHE WIRTSCHAFTLICHEN FÖRDERUNGEN WERDEN IM RAHMEN DER DARLEHENSVERGABE ODER KREDITGEWÄHRUNGEN BEREITGESTELLT?

Finanzminister Scholz und Wirtschaftsminister Peter Altmaier haben am Freitagvormittag gemeinsam über die Kreditzusagen an deutsche Unternehmen informiert. Über einen drastisch erhöhten Garantierahmen bei der Staatsbank KfW könnte eine halbe Billion Euro zur Verfügung gestellt werden. Die Regierung stelle der KfW zunächst 20 Milliarden Euro zur Verfügung.

Zur ersten Stufe des „3-Stufen-Plans“ gehören bestehende Instrumente wie Bürgschaften und KfW-Kredite gegen kurzfristige Liquiditätsprobleme sowie Erleichterungen beim Kurzarbeitergeld (s. o.).

### **AN WEN KANN ICH MICH ZUR BEANTRAGUNG DER FÖRDERDARLEHEN UND KREDITE WENDEN?**

Erste Anlaufstelle für die Beantragung ist die eigene Hausbank, welche u. a. die zusätzlichen Bürgschaften beantragen kann, so dass das Risiko der Hausbank bei der Entscheidung über die Gewährung von Überbrückungskrediten minimiert wird.

Unternehmen können lt. BMWi auf etablierte Unterstützungsinstrumente wie KfW-Unternehmer- oder auch ERP-Gründerkredite,

Betriebsmittelfinanzierungen über Landesförderinstitute und auch Bürgschaften für Betriebsmittelkredite für Unternehmen mit fehlenden oder nicht ausreichenden banküblichen Sicherheiten (Bürgschaftsbanken, Landesbürgschaften oder parallele Bund-/Länderbürgschaften je nach Umfang des Bürgschaftsbedarfs) zurückgreifen.

Zur Information von Unternehmen, insbesondere auch für kleine und mittelständische Unternehmen hat das BMWi eine **Hotline** eingerichtet, die am 27.2. gestartet ist. Sie unterstützt die Unternehmen bei Fragen und informiert über Instrumente, die zur Verfügung stehen (**030/18615-1515, Mo-Fr., 9-17 Uhr**).

Auf seiner Internetseite stellt das BMWi ausführliche Informationen sowie ein Q+A bereit:

<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Wirtschaft/altmaier-zu-coronavirus-stehen-im-engen-kontakt-mit-der-wirtschaft.html>

## **WAS PASSIERT, WENN DIE ERSTE STUFE DES MAßNAHMENPLANS NICHT AUSREICHT?**

Sollten die bestehenden Instrumente nicht ausreichen, können die Handlungsspielräume von Unternehmen schnell durch Flexibilisierungen, Entlastungen und Investitionsanreize erweitert werden. Bestehende Instrumente (wie zum Beispiel Betriebsmittelkredite, KfW-Kredite) können ausgeweitet, flexibilisiert und aufgestockt werden, wenn der Bedarf steigen sollte (ist derzeit nicht der Fall).

In Stufe 2 (Verschärfung der aktuellen Situation), wenn etwa Lieferketten (bspw. in der Industrie) unterbrochen werden und der Absatz der Unternehmen deutlich zurückgeht, wird das BMWi damit die o.g. bestehenden Finanzierungsinstrumente (z.B. KfW-Unternehmerkredit, Angebote der Bürgschaftsbanken) rasch ausweiten. Denkbar sind dann auch Flexibilisierungsmaßnahmen, d.h. bspw. für einzelne besonders betroffene Landkreise übergangsweise steuerliche Maßnahmen zu ergreifen, wie die zinslose Stundung fälliger Steuern von Bund und Ländern (u.a. Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag).

Weitergehende Maßnahmen in Stufe 3:

Das BMWi bereitet sich auf alle Szenarien vor und hat entsprechende Instrumente vorbereitet. Sollte sich die Lage zuspitzen, Unternehmen in größerem Umfang aufgrund unterbrochener Lieferketten ihre Produktion einstellen müssen, Betriebe aufgrund behördlicher Anordnung oder aus Vorsichtsmaßnahme geschlossen werden, kann die Bundesregierung nachsteuern.

Hierzu gibt es verschiedentliche Erfahrungen, etwa aus der Fluthilfe 2013 oder der Finanzkrise 2008/2009. Die Instrumente stehen zur Verfügung

und werden je nach Bedarf eingesetzt. Beispielhaft ist das KfW-Sonderprogramm zur kurzfristigen Versorgung von Unternehmen mit Krediten. Parallel kann im Falle des Eintritts von Stufe 3 rasch geprüft und entschieden werden, ob analog zur Finanzkrise 2008/2009 Abschreibungsregelungen gelockert werden.

Aktuell wird jedoch davon ausgegangen, dass die unbegrenzten Kredite aus Stufe 1 sowie die Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Kurzarbeitergeld ausreichen werden, um die Wirtschaft zu stabilisieren.

Bitte beachten Sie, dass sämtliche von uns zur Verfügung gestellten Informationen nur eine unverbindliche Übersicht darstellen können. Die Informationen sollen Ihnen als Service für die richtige Handhabung dienen. Sie ersetzen selbstverständlich keine ausführliche Rechtsberatung. Zur Rechtssicherheit sollte Sie je nach Einzelfall Beratung in Anspruch nehmen.